



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die
Leistungserbringer der Eingliederungshilfe

per E-Mail

Ihre Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
23-6432/167-7-33656/2020

Erfurt,
22. April 2020

3. ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO von 18. April 2020: Auslegungshinweise zu § 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen erreichte die Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Anfragen von besorgten Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie Bürgern zur Auslegung von § 10 der ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO. Es bestehen Befürchtungen und Ängste, dass durch die Anwendung von § 10 Abs. 3 **alle** Angebote der Eingliederungshilfe grundsätzlich untersagt sind und dringend notwendige Leistungen per Verordnung nicht mehr erbracht werden dürfen.

Dies nehme ich zum Anlass Ihnen noch einmal einige Ausführungen zum besseren Verständnis des § 10 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO und zu dessen Umsetzung in der Praxis an die Hand zu geben.

Zuallererst möchte ich klarstellen, dass eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen mit Behinderungen sowie psychisch erkrankten Menschen durch die Aussetzung dringend notwendiger Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu keiner Zeit im Sinne der Erlasse und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Form sind und waren.

Paragraf 10 der Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist vor dem allgemeinen Hintergrund der derzeitigen Kontaktvermeidung bzw. Kontaktreduzierung zu verstehen. Mit dem Paragrafen 10 Abs. 3 werden alle über die in Absatz 1 und 2 hinausgehenden Angebote der Eingliederungshilfe untersagt, sofern keine dringende medizinische, psychologische oder ethisch-soziale Notwendigkeit für diese vorliegt. Insbesondere Leistungen zur Sicherung der täglichen Basisversorgung, zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie zur Sicherstellung der seelischen und psychischen Unversehrtheit sind dabei weiter zu erbringen. Zur täglichen, individuellen Basisversorgung zählt beispielsweise die Unterstützung und Erbringung von Hygienemaßnahmen oder Maßnahmen zur Nahrungsmittelzubereitung und Nahrungsaufnahmen. Soweit möglich, kann die Leistungserbringung auch unter Nutzung digitaler Medien oder telefonisch erfolgen.



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMSGFF
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen
ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMSGFF können Sie unter
<http://www.thueringen.de/th7/tmsgff/ds-enschutz/> abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Eine Entscheidung über die tatsächliche Notwendigkeit der Leistungen ist immer im Einzelfall und in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu treffen.

Mit der vorgenommenen Anpassung von § 10 Abs. 3 in der 3. ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn VO und meinen obigen Ausführungen hoffe ich für Sie ausreichend Klarheit geschaffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Schulze', written in a cursive style.

Frank Schulze
Abteilungsleiter